

ZBB 2002, 406

BGB §§ 401, 765

Zur Frage der Berechtigung des Zessionars aus Gewährleistungsbürgschaften, die dem Zedenten erst nach der Abtretung der Gewährleistungsansprüche erteilt worden sind

BGH, Urt. v. 15.08.2002 – IX ZR 217/99 (OLG Hamburg), WM 2002, 1968

Amtlicher Leitsatz:

Wird einem Zedenten eine Gewährleistungsbürgschaft zu einem Zeitpunkt erteilt, in dem die zu sichernden Gewährleistungsansprüche bereits an den Zessionar abgetreten sind, so ist dieser ungeachtet des Erfordernisses der Gläubigeridentität aus der Bürgschaft berechtigt, wenn in der Abtretungsvereinbarung der Übergang künftiger Sicherheiten vorgesehen war.